

Vorlage zur Sitzung

- des Bau- und Umweltausschusses am TOP
- Finanz- und Wirtschaftsausschusses am TOP
- Planungsausschusses am TOP

- Sozial-, Sport- und Kulturausschusses am TOP
- Hauptausschusses am 16.06.2015
TOP 6 Berichtswesen
hier: öffentliche bzw. nichtöffentliche Beratung
des Bürgermeisterberichts
- der Gemeindevertretung am TOP

- Der Bau- und Umweltausschuss (und)
- Planungsausschuss (und)
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss (und)
- Sozial-, Sport- und Kulturausschuss (und)
- Hauptausschuss (und)

- berät den Bürgermeister, folgende Entscheidung zu treffen:
- empfiehlt, die Gemeindevertretung möge beschließen:

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enth.
Bau- u. Umweltaussch.			
Finanz- u. Wirtsch.Auss.			
Planungsausschuss			
Soz.-, Sport u. Kult.Auss.			
Hauptausschuss			
Gemeindevertretung			

Der BM-Bericht wird künftig in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil gegliedert und entsprechend beraten.

1. Insbesondere der Bereich Personalentwicklung und Personalplanung wird im voraussichtlich nichtöffentlichen Teil beraten. Dies gilt auch für weitere Themen des Berichtes, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Einzelinteressen es erfordern.
2. Ergeben sich zum öffentlichen Teil des Berichtes Fragen, die schützenswerte Daten berühren, erfolgt deren Beantwortung im Rahmen der Beratung über den nichtöffentlichen Teil des BM-Berichtes.

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 10.02.2015 wurde unter TOP 1 darüber diskutiert, ob der Bericht des Bürgermeisters in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist mit dem Ergebnis, dass die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgte. Gleichwohl wurde vereinbart, dass in der Sitzung des Hauptausschusses am 16.06.2015 über dieses Thema erneut beraten werden soll.

Grundsatz der Öffentlichkeit (siehe hierzu auch Vorlage zur Medienöffentlichkeit)

Die Öffentlichkeit von Sitzungen gehört zu den Wesensmerkmalen von Volksvertretungen und zu den Grundprinzipien der kommunalen Selbstverwaltung. Ziel des Öffentlichkeitsgebotes ist, den Bewohnern des Gemeindegebietes Einblick in die Tätigkeit der Gemeindevertretung zu geben. Damit sollen den Bürgerinnen und Bürgern auch Entscheidungshilfen für künftige Wahlen gegeben werden. Auch soll in der Bevölkerung der Eindruck vermieden werden, dass unkontrolliert hinter verschlossenen Türen Entscheidungen getroffen werden. Gleichzeitig soll das Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner an der Selbstverwaltung geweckt und gestärkt werden.

Recht der Öffentlichkeit (siehe hierzu auch Vorlage zur Medienöffentlichkeit)

Die Öffentlichkeit ist, abgesehen von der Einwohnerfragestunde, auf eine reine Zuhörerschaft beschränkt (sogenannte passive Teilnahme). Die Zuhörer dürfen sich also weder durch Wortbeiträge an der Debatte beteiligen, noch durch Zwischenrufe sowie Beifalls- oder Missfallenskundgebungen Einfluss auf die Aussprache nehmen.

Die Zuhörer/innen haben keinen Rechtsanspruch darauf, die Sitzungsunterlagen zu erhalten, die den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Verfügung gestellt werden. In öffentlichen Sitzungen dürfen Tonband- oder Filmaufzeichnungen nur mit Zustimmung aller Gemeindevertreter anfertigen werden.

Verstöße gegen das Öffentlichkeitsprinzip

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit hat die Rechtswidrigkeit und in der Regel die Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse zur Folge. Eine Verletzung der Verpflichtung zur öffentlichen Sitzung löst die Widerspruchsverpflichtung des Bürgermeisters nach § 43 GO aus und berechtigt auch die Kommunalaufsicht zum Eingreifen (§ 123 GO). Erfolgt ein Ausschluss der Öffentlichkeit mit der erforderlichen Mehrheit, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, so führt dies ebenfalls zur Rechtswidrigkeit der gefassten Beschlüsse.

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung der Öffentlichkeit ist eine Rechtspflicht, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Einzelinteressen es erfordern. Es gibt insoweit keinen Ermessensspielraum.

Gründe des öffentlichen Wohls liegen vor, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an einer vertraulichen internen Beratung im Einzelfall größer ist als das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. Das ist generell der Fall, wenn die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung durch sondergesetzliche Vorschrift vorgeschrieben ist (z. B. Steuergeheimnis, Datenschutz). Auch wenn die Gemeinde aus einer öffentlichen Beratung finanziellen Schaden nehmen kann, erfordern öffentliche Belange die Ausschließung der Öffentlichkeit. Das ist z. B. zu bejahen, wenn dem Bürgermeister fest umgrenzte Verhandlungsspielräume für bevorstehende privatrechtliche Rechtsgeschäfte gegeben werden sollen. Die Voraussetzungen für eine nicht öffentliche Beratung liegen weiter vor, wenn das prozesstaktische Vorgehen in einem von der Gemeinde geführten Rechtsstreit zum Gegenstand der Erörterung in der Gemeindevertretung gemacht werden soll. Diese Erörterung kann in der Regel nur nicht öffentlich erfolgen, weil sonst der aus Sicht der Gemeinde schutzwürdige Beratungsinhalt der Gegenseite vorzeitig bekannt gemacht werden könnte. Bei Grundstücksangelegenheiten kann das öffentliche Interesse darin bestehen, Spekulationen zu vermeiden.

Bereits die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls führt zum Ausschluss. Dagegen wäre es unzulässig, Tagesordnungspunkte nicht öffentlich zu beraten, nur weil eine öffentli-

che Beratung für einzelne Organe oder deren Mitglieder unangenehm wäre oder zu politischen Konsequenzen für sie führen könnte.

Berechtigt Einzelinteressen können sowohl zugunsten von natürlichen als auch von juristischen Personen bestehen. Das Einzelinteresse muss **berechtigt** sein. Das ist zum einen der Fall, wenn Rechtsvorschriften eine vertrauliche Behandlung gebieten, zum anderen wenn sich nach allgemein herrschenden Werte- und Moralanschauungen eine öffentliche Beratung verbietet.

Beispiel:

- Einzelpersonalvorgänge
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Offenbarung persönlicher Daten in Renten-, Sozialhilfe-, Jugendhilfe- oder Schulangelegenheiten
- Steuerstundungen und Steuererlasse
- Baugenehmigungen und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Auch Angaben über die wirtschaftliche Situation einer juristischen Person, z. B. eines Wirtschaftsbetriebes, sind berechnigte Einzelinteressen. Bei Vergaben sind die VOB und die VOL zu beachten. Diese verlangen einen vertraulichen Umgang mit den Geboten. Sollen z. B. Vergleiche über Qualität und Preiswürdigkeit der angebotenen Sachen oder Leistungen angestellt werden, so liegen berechnigte Einzelinteressen vor. Gleiches gilt, wenn über die Zuverlässigkeit, Solvenz und Leistungsfähigkeit von Bietern gesprochen werden soll.

Bei Ausschluss der Öffentlichkeit wegen berechnigter Einzelinteressen ist es möglich, dass Betroffene ihr Einvernehmen mit einer öffentlichen Beratung erklären. Dies ist Teil des informationellen Selbstbestimmungsrechts.

Die Verpflichtung die Öffentlichkeit im Einzelfall auszuschließen, besteht unabhängig davon, ob tatsächlich Publikum anwesend ist. Entscheidend ist, den jeweiligen Beratungsgegenstand als solchen als nicht öffentlich einzustufen und damit sowohl den Inhalt der Beratung als auch den Beratungsablauf in dem erforderlichen Umfang der Vertraulichkeit zu unterwerfen.

Beschlussfassung über die Ausschließung

Die Beschlussfassung über die Ausschließung der Öffentlichkeit erfolgt immer im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Künftige Beratung über den Bericht des Bürgermeisters

Unter Berücksichtigung vorstehender Erläuterungen ist festzustellen, dass es keine gesetzliche Vorgabe für eine zwingende nicht öffentliche Beratung des BM-Berichtes gibt. Deshalb ist zu prüfen, ob der Bericht **überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Einzelinteressen** berührt, die eine Ausschließung der Öffentlichkeit zur Folge hat.

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 10.02.2015 wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bericht des Bürgermeisters um einen Bericht an den Ausschuss handelt. Dieser soll so umfassend wie möglich alle wichtigen Themen enthalten. Darunter können sich auch schützenswerte Informationen befinden. Gleichwohl sind in weiten Teilen des Berichtes die Daten und Fakten so dargestellt, dass sich ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht zwingend ergibt. Der Bericht gliedert sich wie folgt:

1. Entwicklung und Umsetzung des Haushaltsplanes einschließlich Steueraufkommen
2. Stand der Durchführung wichtiger Bauvorhaben mit Kostenentwicklung
3. Personalentwicklung und Personalplanung
4. Wichtige Entwicklung in der gemeindlichen Bauleitplanung

5. Stand der Durchführung wichtiger GV-Beschlüsse der Ausschüsse, sofern diese eine gesonderte Beschlussüberwachung vorgesehen haben (ohne Bauleitplanung, diese unter Nr. 4)
6. Abarbeitung Prüfbericht

Die Daten und Sachverhalte in den einzelnen Abschnitten des BM-Berichts sind überwiegend so dargestellt, dass sie in der Öffentlichkeit beraten werden können. Allein im Abschnitt lfd. Nr. 3 Personalentwicklung und Personalplanung wird regelmäßig über Angelegenheiten berichtet, die Belange des öffentlichen Wohls und insbesondere berechnigte Einzelinteressen berühren und deshalb nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind. Die Verwaltung schlägt deshalb folgende Verfahrensweise vor:

Der BM-Bericht wird künftig in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil gegliedert und entsprechend beraten.

1. Insbesondere der Bereich Personalentwicklung und Personalplanung wird nichtöffentlich beraten. Dies gilt auch für weitere Themen des Berichtes, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Einzelinteressen es erfordern.
2. Ergeben sich zum öffentlichen Teil des Berichtes Fragen, die schützenswerte Daten berühren, erfolgt deren Beantwortung im Rahmen der Beratung über den nichtöffentlichen Teil des BM-Berichtes.